

## Vorlage Stadtparlament

**Datum** 30. Oktober 2018  
**Beschluss Nr.** 2236  
**Aktenplan** 190.01 Städtisches Personal: Rechtliches

### Revision Vaterschaftsurlaub, öffentliches Amt, Nebenbeschäftigung; Nachtrag V zum Personalreglement (sRS 191.1; abgekürzt PR)

#### Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der beiliegende Nachtrag V zum Personalreglement (sRS 191.1; abgekürzt PR) wird genehmigt.

---

Die Direktion Inneres und Finanzen berichtet im Einvernehmen mit dem Rechtskonsulenten:

#### 1 Ausgangslage

Das geltende Personalreglement (sRS 191.1; abgekürzt PR) wurde letztmals 2011 umfassend überarbeitet, am 21. Februar 2012 vom Stadtparlament beschlossen und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Mit dem vorliegenden fünften Nachtrag soll dieser Erlass in zwei Bereichen angepasst werden:

- Ausübung öffentlicher Ämter / Ausübung von Nebenbeschäftigungen: Im Personalreglement werden die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Ausübung öffentlicher Ämter bzw. von Nebenbeschäftigungen neu geregelt. Bisher war jeweils der Stadtrat für die Bewilligung zuständig. Dieser hatte sich in den vergangenen Jahren mit einer Vielzahl solcher Gesuche zu beschäftigen. Diese Kompetenzzuteilung an den Stadtrat als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt erscheint nicht stufengerecht. Dies soll neu geordnet werden, wobei die konkreten Zuständigkeiten richtigerweise im stadträtlichen Reglement zum Vollzug des Personalreglements (sRS 191.11; abgekürzt VZP) geregelt werden.
- Vaterschaftsurlaub: Die Motion „20 Tage Vaterschaftsurlaub“ wurde vom Stadtparlament mit Beschluss vom 8. Mai 2018 erheblich erklärt. Dementsprechend soll Art. 58 des Personalreglements dahingehend angepasst werden, dass der Vaterschaftsurlaub – unabhängig vom Dienstalter – auf 20 Tage festgelegt wird. Bisher gewährte die Stadt vom ersten bis zum dritten Dienstjahr fünf Tage Vaterschaftsurlaub und ab dem vierten Dienstjahr zehn Tage Urlaub, welcher innert eines Monats ab der Geburt des Kindes zu beziehen war. Mit dieser Vorlage erfüllt der Stadtrat den Motionsauftrag und passt Art. 58 PR (sowie Art. 64 Ziff. 1 lit. c VZP) entsprechend an.

## 2 Vernehmlassungsergebnisse

Die Personaldienste führten vom 31. August bis 28. September 2018 eine Vernehmlassung bei den Personalverbänden und den städtischen Dienststellen durch. Insgesamt gingen 17 Vernehmlassungen ein. Das Ergebnis der Vernehmlassung lässt sich im Wesentlichen in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Es wurde geltend gemacht, dass die Zuständigkeiten, in denen die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter eine Nebenbeschäftigung oder die Direktorin bzw. der Direktor ein öffentliches Amt annehmen möchten, nicht geregelt worden seien.
- In verschiedenen Vernehmlassungen wurde darauf hingewiesen, dass aus dem Entwurf nicht klar ersichtlich sei, wann ein Gesuch um Bewilligung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes bzw. einer Nebenbeschäftigung gestellt und wann lediglich eine Meldung gemacht werden müsse.
- In Bezug auf den Vaterschaftsurlaub wurde teilweise vorgebracht, dass der Zeitraum (ein Jahr) für den Bezug dieses Urlaubs zu grosszügig bemessen sei.

Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen wurde die Vorlage nochmals überprüft und teilweise angepasst, im Übrigen aber beibehalten. So wurde im Nachtrag zum Personalreglement auf eine Zuständigkeitsregelung für die Bewilligung der Ausübung öffentlicher Ämter oder von Nebenbeschäftigungen konsequent verzichtet. Die Regelungen finden sich nun abschliessend im Anhang zum Reglement über den Vollzug des Personalreglements. Auch wurde die Zuständigkeit für die Bewilligung solcher Gesuche von Dienststellenleitenden klar geregelt. Keiner entsprechenden Regelung bedarf es demgegenüber in Bezug auf öffentliche Ämter oder Nebenbeschäftigungen der Stadtratsmitglieder. In diesen Fällen gelangen Art. 37 und 38 der Gemeindeordnung (sRS 111.1) zur Anwendung. Der Vaterschaftsurlaub soll während eines Jahres bezogen werden können. Dies entspricht im Übrigen auch der kantonalen Regelung (Art. 97 der kantonalen Personalverordnung [sGS 143.11], wonach innerhalb eines Jahres nach der Geburt der Vater den 13. Monatslohn als Urlaub beziehen kann).

## 3 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Personalreglements

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen des Personalreglements erläutert, soweit sie nicht selbsterklärend sind. Redaktionelle Anpassungen werden nicht erwähnt. Das Personalreglement wird in Art. 28 und 29 hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Bewilligung der Ausübung öffentlicher Ämter und von Nebenbeschäftigungen und in Art. 58 in Bezug auf den Vaterschaftsurlaub angepasst. Die Anpassungen des Reglements zum Vollzug des Personalreglements liegen in der Kompetenz des Stadtrats. Wo sinnvoll, wird zur Erläuterung auch auf diese Änderungen hingewiesen.

Art. 28: Nach geltendem Recht muss für die Ausübung jedes öffentlichen Amtes eine Bewilligung des Stadtrats eingeholt werden. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind lediglich Ämter, die ausserhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und nicht erheblich belasten. Neu wird zunächst klargestellt, dass sämtliche öffentlichen Ämter der vorgesetzten Stelle zu melden sind. Dies unabhängig davon, ob eine Bewilligungspflicht besteht oder nicht. Der konkrete Ablauf wird im Vollzugsreglement geregelt. Weiter soll nicht mehr der Stadtrat die Bewilligung erteilen. Das Personalreglement ist entsprechend anzupassen, wobei die konkrete Zuständigkeit nicht im Personalreglement selbst, sondern im dazugehörigen Vollzugsreglement (im Anhang) geregelt wird.

Vorgesehen ist, dass die zuständige Direktorin bzw. der zuständige Direktor zukünftig die Ausübung eines öffentlichen Amtes bewilligen wird. Weiter werden die Voraussetzungen für die Entlassung aus der Bewilligungspflicht neu formuliert. Einer Bewilligung bedarf es zukünftig nicht, wenn das Amt ausserhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und ein Konflikt mit den dienstlichen Interessen ausgeschlossen werden kann. Ein Konflikt (und somit eine Bewilligungspflicht) kann insbesondere dann bestehen, wenn die Unabhängigkeit der oder des Mitarbeitenden oder das in sie oder ihn gesetzte Vertrauen durch die Ausübung des öffentlichen Amtes in Frage gestellt werden könnte.

Art. 29: Nach geltendem Recht muss für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung die Bewilligung des Stadtrats eingeholt werden. Die Bestimmung wird dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeit neu nicht mehr im Personalreglement, sondern stufengerecht im Vollzugsreglement geregelt wird und zukünftig nicht mehr der Stadtrat, sondern die Dienststelle (bzw. für Nebenbeschäftigungen von Dienststellenleitenden: die Direktorin bzw. der Direktor) für die Bewilligung einer Nebenbeschäftigung zuständig ist. Weiter wird – gleich wie in Art. 28 Abs. 1 PR in Bezug auf die Ausübung öffentlicher Ämter – umschrieben, in welchen Fällen keine Bewilligungspflicht besteht (Abs. 1). Unabhängig vom Vorliegen einer Bewilligungspflicht ist aber auch jede Nebenbeschäftigung der vorgesetzten Stelle zu melden. In Absatz 2 wird sodann konkretisiert, dass nicht nur aufgrund der Art oder des Umfangs der Tätigkeit die Bewilligung zur Ausübung der Nebenbeschäftigung verweigert werden kann, sondern auch, wenn ein anderer Konflikt mit den dienstlichen Interessen vorliegt. Ein solcher Konflikt kann beispielsweise darin bestehen, dass durch die Nebenbeschäftigung die Leistungsfähigkeit für die Tätigkeit in der Stadtverwaltung vermindert wird oder auch die ordentlichen Arbeitszeiten tangiert werden.

Art 58 Abs. 3: Mit der Anpassung dieses Artikels soll der Motion „20 Tage Vaterschaftsurlaub“ entsprochen werden. Die Stadt positioniert sich bereits heute als familienfreundliche Arbeitgeberin, weshalb sich der Stadtrat für entsprechende familienfreundliche Arbeits- und Anstellungsbedingungen einsetzt. Dazu gehören, neben der bisherigen Lösung zum Vaterschaftsurlaub, namentlich die Teilzeitarbeit, verschiedene Arbeitszeitmodelle, das Home Office, eine Kinderkrippe sowie verschiedene Zulagen. Der Vaterschaftsurlaub hat für einen guten Start ins Familienleben und für die Förderung der Bindung zum neugeborenen Kind eine grosse Bedeutung. Der Stadtrat unterstützt deshalb das Anliegen der Motion, weshalb die bestehende Regelung dahingehend angepasst wird, dass der Vaterschaftsurlaub nunmehr – unabhängig vom Dienstalder – 20 Tage betragen soll. Bisher betrug der Vaterschaftsurlaub fünf Tage vom ersten bis zum dritten Dienstjahr und zehn Tage ab dem vierten Dienstjahr. Der Vaterschaftsurlaub soll innerhalb eines Jahres ab Geburt des Kindes bezogen werden können (bisher innert eines Monats). Freie Tage, die innert dieser Zeitdauer nicht bezogen werden, verfallen am Ende des Jahres. Wie in der Motion zutreffend ausgeführt wird, dient der Vaterschaftsurlaub in erster Linie dazu, den Vätern die Chance zu geben, so früh wie möglich in den familiären Alltag involviert zu werden. Entsprechend soll auch eine Auszahlung des Urlaubs oder eines Teils davon nicht möglich sein, da dies dem Zweck des Vaterschaftsurlaubs widersprechen würde. Bei längerem Urlaub ist es gemäss Art. 65 Abs. 2 PR vorgesehen, dass der Urlaub so festgelegt wird, dass die gute Erfüllung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet bleibt. Dies hat auch bei einem zwanzigtägigen Vaterschaftsurlaub zu gelten. Entsprechend hat der Bezug nach Absprache mit der vorgesetzten Stelle zu erfolgen.

Der Stadtpräsident:  
Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilagen:

- Nachtrag V zum Personalreglement (RP) (sRS 191.1)
- Synopse Nachtrag V zum Personalreglement (RP) (sRS 191.1)